

Ordnung
zur Änderung der Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 29. Oktober 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Bielefeld folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Bielefeld vom 11. Mai 2000 (Amtliche Bekanntmachungen S. 71) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „(§ 51 FHG)“ durch „(§ 81 HG)“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
In Abs. 1 werden die Worte „(§ 23 Abs. 1 FHG)“ durch „(§ 27 Abs. 1 HG)“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 45 FHG“ durch „§ 67 Abs. 1 HG“ ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „§ 45 Abs. 1 FHG“ durch „§ 67 Abs. 1 HG“ ersetzt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „§ 43 FHG“ durch „§ 65 HG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „§ 49 Abs. 1 oder 2 FHG“ durch „§ 71 Abs. 1 oder 2 HG“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 45 FHG“ durch „§ 67 Abs. 1 HG“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden die Worte „§ 49 Abs. 2 FHG“ durch „§ 71 Abs. 2 HG“ ersetzt.
6. § 21 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
 4. Ein betriebswirtschaftliches Wahlprüfungsfach aus folgendem Katalog:
 - 1) Unternehmenssteuerrecht,
 - 2) Unternehmensprüfung,
 - 3) Marketing und Handel,
 - 4) Außenwirtschaft I,
 - 5) Produktions- und Logistikmanagement,
 - 6) Grundfragen des Controlling,
 - 7) Informationssysteme,
 - 8) Personalmanagement,
 - 9) Außenwirtschaft II.
7. § 27 wird wie folgt geändert:
In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „§ 49 Abs. 2 FHG“ durch „§ 71 Abs. 1 HG“ ersetzt.

Artikel II

1. Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Änderungen zu Artikel I treten mit Ausnahme der Nr. 6 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
3. Die Änderungen zu Artikel I Nr. 6 finden auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2000 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Wirtschaft vom 11. Juli 2001 und der Genehmigung des Rektorates der Fachhochschule Bielefeld vom 10.10.2001.

Bielefeld, den 29.10.2001

Prof. Dr. D. DeBaules
Dekan